

Entzug der Fahrerlaubnis für Gewalttäter

Stadtrat Rudolf Schnur richtete folgende Plenaranfrage an Oberbürgermeister Hans Rampf:

Die Stadt Braunschweig will Gewalttätern zukünftig den Führerschein entziehen. Andere Städte, wie Hannover, überlegen sich diesem Beispiel zu folgen.

Grundlage dafür ist ein Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums, wonach die Polizei der städtischen Ordnungsbehörde generell Straftaten mit erhöhtem Aggressionspotential mitteilt. Die Verkehrsbehörden können nun auch gegenüber Gewalttätern und Personen mit besonderer Aggressivität einen Führerscheinentzug durchführen.

Wer insbesondere mehrfach Gewalt gegen Menschen ausübt, kann zurecht als potentieller Verkehrsrowdy angesehen werden.

Dies diene der Gefahrenabwehr und könne bereits im Ermittlungsverfahren ausgesprochen werden.

Besteht diese Möglichkeit auch für die Stadt Landshut?

Falls diese Möglichkeit besteht, wird diese Maßnahme (wie oft seit wann?) durchgeführt und falls nicht, wieso nicht?

Oberbürgermeister Rampf antwortete wie folgt:

Grundsätzlich räumt die Fahrerlaubnisverordnung auch in Bayern die Möglichkeit ein, Straftätern mit hohem Aggressionspotential die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Allerdings gibt es im Freistaat Bayern keinen Erlass analog dem des Niedersächsischen Innenministeriums, demzufolge der Fahrerlaubnisbehörde Straftaten mit erhöhtem Aggressionspotential gemeldet werden müssen. Das heißt, die Stadt Landshut erhält keine Kenntnis dieser Fälle und kann somit auch gar nicht auf den Entzug einer Fahrerlaubnis hinwirken.

Im Übrigen könnte der Entzug auch nicht einfach aufgrund einer Gewaltstraftat angeordnet werden. Ob tatsächlich ein erhöhtes Aggressionspotential im Sinne der Fahrerlaubnisverordnung vorliegt und dem Betroffenen deshalb die charakterliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges abgesprochen werden muss, wäre vorab in einem medizinisch-psychologischen Gutachten zu klären.

Am einfachsten wäre es meiner Meinung nach ohnehin, wenn die Aberkennung der Fahreignung bereits im Rahmen der Rechtssprechung bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden könnte.

Landshut, den 25.02.2010

Hans Rampf
Oberbürgermeister